



Markt
Burgheim

Satzung für die Kindertagesstätten des Marktes Burgheim (Kindertagesstättensatzung – KiTaS)

Der Markt Burgheim erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für seine Kindertageseinrichtungen folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft, Rechtsform und Arten von Kindertagesstätten

- (1) Der Markt Burgheim betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Einrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (4) Kindertagesstätten des Marktes Burgheim sind die Kinderkrippe Burgheim für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat bis Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird sowie die Kindergärten Burgheim und „Spatzennest“ Straß für Kinder ab dem Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach
 - a. dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
 - b. dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
 - c. und den zugehörigen Verordnungen

in ihren jeweils gültigen Fassungen.

- (2) Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, etwaige Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat die Kindertagesstätte die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Grundschule zu erleichtern und kooperiert mit dieser.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Markt Burgheim das erforderliche Personal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgheim offen. Ausnahmenregelungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten ist freiwillig.

(3) Das Kindertagesstättenjahr (Betreuungsjahr) beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(4) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem sechsten Lebensmonat aufgenommen. Der Wechsel in den Kindergarten während des laufenden Betreuungsjahres ist nur in **Ausnahmefällen** und nur nach Entscheidung der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Leitungen der beteiligten Kindertagesstätten möglich.

(5) Kinder ab dem dritten Lebensjahr können den Kindergarten besuchen; in begründeten **Ausnahmefällen** bereits ab dem zweiten Lebensjahr und nur nach Entscheidung der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Leitungen der beteiligten Kindertagesstätten. Geschwisterkinder können generell ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden.

(6) Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt jeweils zum 1. September und 1. Februar jedes Jahres unter Berücksichtigung

- a. wirtschaftlicher Aspekte,
- b. der Gesamtauslastung der Einrichtungen,
- c. der verfügbaren Plätze,
- d. der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und
- e. pädagogischer Gesichtspunkte.

(7) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die offenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe folgender Dringlichkeitsstufen und Rangreihenfolge vergeben:

1. Kinder, die im Betreuungsjahr vor der Schulpflicht stehen,
2. Kinder alleinerziehender Mütter/Väter, die berufstätig oder in Ausbildung sind¹,
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden,
4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
5. Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches einer Kindertageseinrichtung.

¹ Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.

- (8) Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen.
- (9) Über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Träger der Kindertagesstätten im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Der genaue Anmeldezeitraum wird durch den Markt Burgheim in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Zur Anmeldung berechtigt sind die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind zur Abgabe aller für den Tageseinrichtungsbesuch erforderlichen Angaben verpflichtet. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung aufgenommen.
- (4) Die Anmeldung begründet keine Ansprüche auf Aufnahme des Kindes, bspw.
- a. in eine bestimmte Kindertagesstätte,
 - b. zu einem bestimmten Zeitpunkt
 - c. oder in eine bestimmte Gruppe der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Burgheim, die Konzeption der Kindertageseinrichtungen und die Hausordnung an.
- (6) Mit der Anmeldung wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Markt Burgheim und den Erziehungsberechtigten geschlossen.
- (7) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein vollständiges Betreuungsjahr.

§ 5 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist spätestens im Vormonat des Abmeldemonats schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Marktes Burgheim einzureichen. Das Betreuungsverhältnis endet zum Ende des Abmeldemonats.
- (2) Während der letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (Betreuungsjahr) möglich.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung von den Fristen zur An- und Abmeldung Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Markt Burgheim und die Personensorgeberechtigten haben das Recht auf außerordentliche Kündigung.
- (5) Für Vorschulkinder besteht für den Monat August des letzten Kindergartenjahres eine Kündigungssperre.

§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Nach Maßgabe des Marktes Burgheim im Sinne Art. 21 Abs. 4 Satz BayKiBiG beträgt die Mindestbuchungszeit zum Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten mindestens 16,5 Wochenstunden. Die Buchungszeit in den Kindertagesstätten muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.
- (2) In den Kindertagesstätten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. Die zeitliche Lage der Kernzeiten bestimmen die Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Kernzeit wird in ortsüblicher Weise und durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (3) Erhöhung und Reduzierung der Buchungszeiten sind grundsätzlich nur einmal im Kindertagesstättenjahr, zum Ersten des betreffenden Monats möglich und bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres (Betreuungsjahr) ist eine Änderung der Buchungszeiten nicht mehr möglich.
- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Dieser Durchschnittswert ist Grundlage für die Gebührenberechnung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit (ein Monat im Sinne BayKiBiG), so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung auf Antrag der Personensorgeberechtigten davon abweichen.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 7 Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Abholung des Kindes verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt bzw. das Kind 24 Stunden beschwerdefrei ist.
- (3) Die Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallerkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.

§ 8 Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr (Betreuungsjahr) beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Marktgemeinde Burgheim bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die Kindertagesstätten wird der Elternbeirat einbezogen. Die Bekanntgabe der jeweiligen Öffnungszeiten erfolgt auf ortsübliche Weise und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

(2) Die Kindertagesstätten haben pro Jahr 30 Schließtage. Die Festlegung von Anzahl und Lage dieser Schließtage obliegt der Entscheidung der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Leitungen der beteiligten Kindertagesstätten und ist dem jeweiligen Elternbeirat vor Veröffentlichung mitzuteilen. Die Schließtage sollen sich an den Schulferien orientieren.

§ 10 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtungen soll jeweils ein eigener Elternbeirat gebildet werden. Dessen Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

§ 11 Besuchsregeln

(1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen.

(2) Beim Besuch einer Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten schriftlich und namentlich zu erklären, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten persönlich und pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Übergabe der Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und Abholung nach Beendigung der Betreuungszeit hat durch die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten gegenüber dem Personal der jeweiligen Kindertagesstätte **innerhalb** der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

§ 12 Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tagesstätten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat
 2. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 11 Abs. 1 dieser Bestimmung nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat
 3. es wiederholt von den Erziehungsberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde
 4. die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kinder anpassen
 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint
 6. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind
 7. wenn eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.

§ 13 Haftung

Werden die gesamte Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder aus sonstigem, zwingendem Grund geschlossen oder wird die Betreuungszeit gekürzt, haben die Erziehungsberechtigten weder Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung noch auf Schadensersatz.

§ 14 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher (= die zu betreuenden Kinder) der in § 1 Abs. 2 genannten Kindertagesstätten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 15 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 16 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten des Marktes Burgheim (Kindertagesstättensatzung –KiTaS) vom 18.07.2012 außer Kraft.

Burgheim, 19.11.2014

Michael Böhm M.A.
Erster Bürgermeister
Markt Burgheim